

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 13.12.2021

Drucksache Nr. 422/2021 öffentlich

Abfallgebührenkalkulation 2022

Anlagen: 3

**Gäste: Herr Jens Petschel / Fa. ECONUM GmbH
Herr Nikola Milicevic / Fa. ECONUM GmbH**

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Abfallgebührenkalkulation 2022 erstellt. Aufgrund des Auslaufens des Kalkulationszeitraums sind die Abfallgebühren für das Entsorgungsgebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises zum 01.01.2022 neu zu kalkulieren. Dabei soll an dem bestehenden Gebührensystem, bestehend aus Haushaltstarif und Gefäßtarif festgehalten werden. Die Verwaltung hat zusammen mit der Fa. econum die Abfallgebührenkalkulation 2022 erstellt. Sie ist als Anlage 1 beigefügt.

Zu den einzelnen Positionen der Kalkulation möchten wir Folgendes erläutern:

I. Kalkulationsgrundlagen

1. Abfallmengen

Bei den Anlieferungsmengen haben wir eine Erhöhung von 700 t auf 31.300 t zugrunde gelegt. Dieser setzt sich aus einer Mehrmenge beim Haus- und Geschäftsmüll von 500 t und beim Sperrmüll um 250 t sowie einer Mengenreduzierung beim Gewerbemüll von 50 t zusammen.

Beim Biomüll rechnen wir mit einem Anstieg um 450 t auf 10.400 t. Bei den Grüngutanlieferungen rechnen wir mit einer Zunahme um 420 t. Die Mengenveränderungen entsprechen der aktuellen Entwicklung.

2. Kalkulatorischer Zinssatz

In die Abfallgebühren sind auch die kalkulatorischen Kosten der Abfallbeseitigung mit einzurechnen. Hierbei handelt es sich zum einen um die Abschreibungen für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen und zum anderen um die Verzinsung der Restbuchwerte dieses Anlagevermögens. Die Verzinsung erfolgt mit einem kalkulatorischen Zinssatz, der jährlich zu ermitteln ist. Diese Ermittlung ist als Anlage 2 beigefügt. Für 2022 rechnen wir mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 1,26 %.

3. Zuführung zur Nachsorgerückstellung

Nach dem Gutachten zum Nachsorgebedarf aus dem Jahre 2011 verbleibt von 2022 bis zum Ende der Nachsorgezeit der Deponien in Tuningen (2047) und in Hüfingen (2055) aus heutiger Sicht noch ein zu finanzierender Nachsorgeaufwand von rd. 21,2 Mio. €. Die Nachsorgerücklage wird zum Jahresende 2021 einen Bestand von voraussichtlich knapp 5,9 Mio. € aufweisen (Tuningen 2,8 Mio. €, Hüfingen 3,1 Mio. €). Ohne Zuführungen wird der gesamte Bestand der Nachsorgerücklage Ende 2028 aufgebraucht sein. Wir haben deshalb erneut eine Zuführung zur Nachsorgerücklage in Höhe von 1.000.000 € einkalkuliert, wie dies viele Jahre üblich war. Damit erhöht sich die Zuführung zum Vorjahr um 300.000 €.

4. Auflösung der Gebührenüberschussrückstellung/ Ausgleich Kostenunterdeckung

Nach den Bestimmungen des KAG sind Überschüsse aus den Abfallgebühren spätestens nach 5 Jahren wieder in die Gebührenkalkulation einzubringen. Die vorhandenen Überdeckungen wurden 2020 komplett aufgelöst.

Die Kostenüberdeckungen aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen sind vollständig aufgebraucht. In den Jahren 2018 bis 2020 sind Kostenunterdeckungen von insgesamt rd. 1,564 Mio. € entstanden. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Kostenunterdeckung 2018: 480.083 €
- Kostenunterdeckung 2019: 458.375 €
- Kostenunterdeckung 2020: 626.175 €.

Kostenunterdeckungen können innerhalb von 5 Jahren in die Kalkulation miteingerechnet werden, d. h. bis spätestens 2025 können die Unterdeckungen in die Kalkulation einfließen.

In der Kalkulation 2022 wurden Kostenunterdeckungen in Höhe von 500.000 € mit eingerechnet. Diese setzen sich zusammen aus der Kostenunterdeckung 2018 sowie Teilen der Kostenunterdeckung 2019.

5. Planung der gebührenfähigen Kosten

Nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ist die Abfallbeseitigung in der Produktgruppe 53.70 Abfallwirtschaft ausgewiesen. Im Haushalt 2022 erscheint sie als Produkt 53.70.00.20 –Allgemeine Abfallentsorgung–.

Der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2022 liegen individuelle Mengen-, Kosten- und Erlösplanungen für das Jahr 2022 zugrunde. Die geplanten Werte für den Kalkulationszeitraum 2022 betragen:

Primärkosten	17.993.211 €
+ Verrechnung Unterdeckung (2018 und teilweise 2019)	500.000 €
= saldierte gebührenfähige Kosten für die Abfallgebührenkalkulation 2022	18.493.211 €

Die Zusammensetzung der gebührenfähigen Kosten nach Kostenarten und Kostenstellen kann der als Anlage 1 beigefügten Abfallgebührenkalkulation entnommen werden.

Es ergibt sich somit insgesamt ein über die Abfallgebühren 2022 zu deckender Gebührenbedarf in Höhe von 18.493.211 €. Im Vergleich zu den Ansätzen der Kalkulation der Abfallgebühren für 2021 bedeutet dies eine Erhöhung um 355.047 EUR bzw. 1,96 %.

Position	Summe Plan 2022 in €	Summe Plan 2021 in €	Abweichung abs. in €
Einsammlung/ Transport Haus-/Geschäfts- und Biomüll	4.786.878	4.604.907	181.971
Einsammlung/ Transport Sperrmüll	678.336	664.918	13.418
Einsammlung/ Verwertung Altpapier	-508.916	156.000	-664.916
Thermische Behandlung	5.502.309	5.379.234	123.075
Verwertung Bioabfall	1.013.091	954.305	58.786
Verwertung Altholz	958.500	950.000	8.500
Erfassung/ Verwertung Altmetall	-266.000	-147.000	-119.000
Verwertung Elektrogeräte	-500	15.500	-16.000
Einsammlung/ Verwertung Problemstoffe	135.000	131.500	3.500
Erfassung/ Verwertung/ Entsorgung sonstige Wertstoffe/Abfälle	118.300	127.700	-9.400
Kompostanlage/ Verwertung Grünabfall	1.098.696	1.115.400	-16.704
Umschlagstation	401.416	403.600	-2.184
Wertstoffsammelstellen	729.300	655.700	73.600
Öffentlichkeitsarbeit	97.000	111.000	-14.000
Zentrale Kosten	2.249.800	2.315.400	-65.600
Nachsorge	1.000.000	700.000	300.000
Summe	17.993.211	18.138.164	-144.953
Überschussverrechnung/ Ausgleich Fehlbetrag aus Vorjahren	500.000	0	500.000
insgesamt zu kalkulieren (über Gebühren zu deckende Kosten)	18.493.211	18.138.164	355.047

Der Planung der gebührenfähigen Kosten liegen dabei die folgenden wesentlichen Prämissen zugrunde:

- Zugrundelegung der jeweils bestehenden Fremdverträge unter Berücksichtigung der geplanten Mengen und prognostizierter Preisentwicklungen;
- Kostensteigerungen bei der Einsammlung und Verwertung des Biomülls durch Berücksichtigung der laufenden Preisanpassung sowie Mengensteigerung;
- Kostensteigerung bei der Thermischen Behandlung durch Mengensteigerung;
- Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Verwertungsmarkt und somit gegenüber der Kalkulation 2021 höherer Erlöse bei der Verwertung von Altpapier, Altmetall und Elektroaltgeräten;
- Verringerung der Personal- und Sachkosten, die der Landkreis für den Bereich der Abfallentsorgung aufwendet;
- Berücksichtigung einer höheren Zuführung zur Nachsorgerückstellung gegenüber der Kalkulation 2021;

- Berücksichtigung eines Teils der Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren.

II. Erläuterungen zur Kalkulation

1. Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation

Die Aufwendungen und Erträge der Abfallbeseitigung können nicht pauschal auf alle Gebührenzahler umgelegt werden, sondern müssen verursachungsgerecht, d. h. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen, den einzelnen Gebührenkreisen zugeordnet werden. Die einzelnen Verrechnungen können der als Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden. Die Gebührenkalkulation folgt dabei unverändert folgender Logik im Hinblick auf die Zuordnung der Kosten in die jeweiligen Gebührenkreise.

Über die Jahresliter werden die von den Abfallmengen abhängigen Kosten (Verbrennung, Nachsorge, Einsammeln und Transport, Biomüll) auf die Gefäßtarife des Haus-, Geschäfts- und Biomülls umgelegt.

Beim Hausmüll werden die nicht von den Abfallmengen abhängigen Kosten (Verwertung, Interne Leistungsverrechnung) nach der Anzahl der Haushalte und gestaffelt nach Haushaltsgrößen auf den Haushaltstarif umgelegt.

2. Abfallpolitische Gestaltung

Ausgehend von den ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Gebührensätzen schlägt die Verwaltung vor, durch abfallpolitische Gestaltung ein im Vergleich zur betriebswirtschaftlichen Kostenstruktur höheres Maß an Leistungsorientierung der Gebühren vorzusehen, um stärkere Anreize zur Umsetzung der abfallpolitischen Ziele zu setzen. Neben den generellen abfallpolitischen Zielen der Abfallvermeidung und Abfalltrennung sollen dabei insbesondere, Anreize für die Nutzung der Biotonne gesetzt werden. Hierzu sind die in den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) bzw. Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) verrechneten zeitraumabhängigen Kosten zu reduzieren und teilweise in die Jahresgebühren bzw. Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe) zu verrechnen, um die abfallpolitischen Ziele zu unterstützen.

Auf der Seite 18 der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage wird die sog. „Gebühreobergrenze“ berechnet, d. h. hier ist nachzuweisen, dass mit den kalkulierten Gebühren lediglich die tatsächlich anfallenden Ausgaben gedeckt und keine Überschüsse erzielt oder Verluste in Kauf genommen werden. Der auf Seite 18 ausgewiesene Überschuss von 133 € ist bedingt durch die in der Kalkulation vorgenommenen Rundungen.

III. Entwicklung der Gebührensätze

1. Hausmüll

Die Hausmüllgebühren setzen sich zusammen aus dem Haushaltstarif und dem Gefäßtarif.

Das Kostenvolumen des Haushaltstarifs sinkt um 309.000 € oder -6,58 % auf 4.384.100 €. Die Zahl der Haushalte steigt leicht um 979 oder +1,0 % auf 99.004. Die Gebühren verringern sich um durchschnittlich -7,5 % für die jeweiligen Haushaltsgrößen (1 Pers.-HH: -7,40 €/Jahr; 2 und 3 Pers.-HH: -7,60 €/Jahr; 4 und mehr Pers.-HH: -7,50 €/Jahr). Hier wirkt sich die angesprochene Verbesserung im

Verwertungsbereich des Altpapiers aus.

Das Volumen des Gefäßtarifs erhöht sich um +10,00 % oder rd. 685.700 € auf 7.543.800 €. Gleichzeitig erhöhen sich jedoch durch die eingangs erwähnte größere Behälterzahl auch die Jahresliter, durch die, die Kosten zu teilen sind, um rd. +2,94 %.

Dadurch steigen die Gefäßgebühren um durchschnittlich +1,68 %. Dies sind zwischen 0,50 €/Jahr beim 40l-Behälter mit 4-wöchentl. Leerung und 202,70 €/Jahr beim 4,5 cbm-Container mit wöchentlicher Leerung.

In der Kombination von Haushalts- und Gefäßtarif sinken die Hausmüllgebühren bei den häufig vorkommenden Haushalts- und Gefäßkombinationen um durchschnittlich -2,34 %. Dies sind zwischen -1,90 €/Jahr beim 1 Pers.-HH und -3,30 €/Jahr beim 5 Pers.-HH. Bei anderen Kombinationen können die Gebührenveränderungen abweichen.

2. Mehrbedarfssack Restmüll

Die Gebühr erhöht sich um 0,30 € auf 6,10 €/Sack.

3. Biomüll

Bei den Gefäßgebühren kommt es zu keiner Steigerung aufgrund der angesprochenen abfallpolitischen Gestaltung bei den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) und Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe).

4. Geschäftsmüll (Sammelabfuhr)

Die Geschäftsmüllgebühren erhöhen sich um durchschnittlich +2,39 %, wobei sich die Abweichung bei den häufigsten Behältergrößen zwischen +1,63 % (+49,60 €/Jahr) beim 1,1 cbm Container mit wöchentlicher Leerung und +1,81 % (0,50 €/Jahr) beim 40 l Behälter mit 4-wöchentlicher Leerung bewegt. Bei anderen Behältergrößen und Leerungshäufigkeiten ergeben sich minimale andere Abweichungen nach oben oder unten.

5. Direktanlieferer

Bei den Direktanlieferungen von Abfällen zur Beseitigung auf der Umschlagstation in Tuningen erhöht sich die Gebühr um +9,93 % bzw. 23,30 €/t auf 258,00 €/t. Hier wirkt sich die Erhöhung der Zuführung an die Nachsorgedeponie aus.

6. Entgelte Grüngut

Bei den Entgelten kommt es gegenüber dem Vorjahr in der Kategorie I Baum- und Astschnitt bei 24,00 €/t in der Kategorie II Hecken, Grasschnitt, Sträucher bei 39,00 €/t und in der Kategorie III Wurzelstöcke > 20 cm Durchmesser bei 56,00 €/t zu keinen Veränderungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in die Abfallgebührenkalkulation einfließenden Erträge und Aufwendungen sind im Haushalt 2021 in der Produktgruppe 53.70 Abfallwirtschaft als Produkt

53.70.00.20 –Allgemeine Abfallentsorgung– ausgewiesen. Wir haben die Erträge und Aufwendungen auf der Grundlage des KAG den Nutzergruppen und Gebührenkreisen zugeordnet und nach den anerkannten Maßstäben auf Haushalte, Behälter und Anlieferungsmengen umgelegt.

In die Kalkulation eingerechnet haben wir eine Zuführung zur Nachsorgerückstellung von 1.000.000 €. In den Vorjahren wurde regelmäßig mit Ausnahme von 2020 und 2021 (700.000 €) der Betrag von 1 Mio. € zugeführt.

Auf der Basis des Gutachtens zum Nachsorgebedarf verbleibt bis zum Ende der Nachsorgezeit der Deponien in Tuningen (2047) und in Hüfingen (2055) noch ein zu finanzierender Nachsorgeaufwand von rd. 21,2 Mio. €. Die Nachsorgerücklage wird zum Jahresende 2021 einen Bestand von voraussichtlich knapp 5,9 Mio. € aufweisen (Tuningen 2,8 Mio. €, Hüfingen 3,1 Mio. €). Ohne Zuführungen wäre der gesamte Bestand der Nachsorgerücklage Ende 2028 aufgebraucht.

Um die Defizite der Vorjahre teilweise auszugleichen, wurden 500.000 € Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren berücksichtigt.

Die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals haben wir wieder miteingerechnet. Nach dem aktuellen Zinsniveau errechnet sich ein Zinssatz von 1,26 %.

Durch abfallpolitische Gestaltung soll ein im Vergleich zur betriebswirtschaftlichen Kostenstruktur höheres Maß an Leistungsorientierung der Gebühren vorgesehen werden, um stärkere Anreize zur Umsetzung der abfallpolitischen Ziele zu setzen. Neben den generellen abfallpolitischen Zielen der Abfallvermeidung und Abfalltrennung sollen dabei insbesondere, Anreize für die Nutzung der Biotonne gesetzt werden.

Der über die Abfallgebühren zu finanzierende Nettoaufwand steigt gegenüber dem Vorjahr von 18.138.164 € auf 18.493.211 € an. Dies sind +355.047 € oder +1,96 %.

Bei den Haushalten ohne Biomüllbehälter führt dies zu Gebührensenkungen von -1,90 € (1 Pers.-HH) bis -3,30 € (5 Pers.-HH) pro Haushalt und Jahr.

Rund zwei Drittel aller Haushalte sind auch an die Biomüllentsorgung angeschlossen. Bei der Kombination von Haus- und Biomüllgebühren, die in der Summe fast 70 % des gesamten Gebührenaufkommens darstellt, errechnet sich eine Gebührensenkung von durchschnittlich -1,48 %. Dies sind zwischen -1,90 € und -3,30 € pro Haushalt und Jahr.

Die Gebührenentwicklungen haben wir in der Anlage 3 für die häufigen Haushalts- und Gefäßkombinationen beim Hausmüll und die häufigsten Behältergrößen beim Geschäftsmüll zusammengefasst dargestellt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung vom 29.11.2021 (Ds-Nr. 412/2021) dem Kreistag einstimmig den Beschluss der Gebührenkalkulation entsprechend der Anlage 1 sowie der Anlage zum Beschlussvorschlag aufgeführten Gebühren- und Entgeltsätze für 2022 empfohlen. Die neuen Gebühren- und Entgeltsätze sind in die vom Kreistag parallel zu beschließende Änderung der

Abfallwirtschaftssatzung eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

a) Die Abfallgebührenkalkulation 2022 (Anlage 1) sowie die in der Anlage zum Beschlussvorschlag aufgeführten Gebühren- und Entgeltsätze für 2022 werden beschlossen.

b) Die Gebührenunterdeckungen werden wie folgt in die Gebührenkalkulation 2022 eingerechnet:

aus 2018	480.083 €
aus 2019	19.917 €

c) Der kalkulatorische Zinssatz (Anlage 2) wird in 2022 auf 1,26 % festgelegt.

d) Die Verwaltung nimmt folgende abfallpolitische Gestaltung vor:
Beibehaltung der derzeitigen Höhe der Gebührensätze bei den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) und Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) durch Reduzierung der in den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) bzw. Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) verrechneten zeitraumabhängigen Kosten und Verrechnung in die Jahresgebühren bzw. Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe).

e) Der Nachsorgerückstellung werden 1.000.000 € zugeführt.